



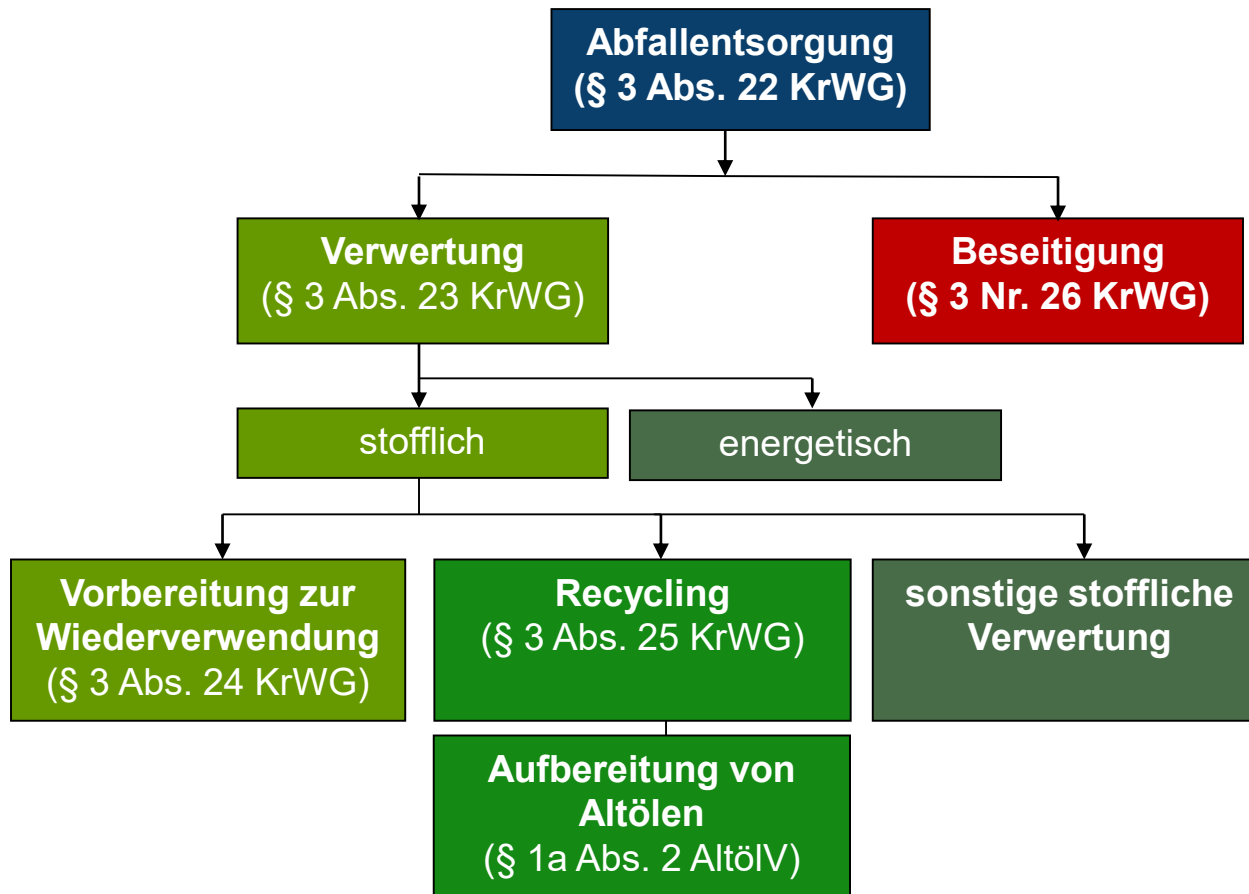
# Entsorgungsverantwortung für Bau- und Abbruchabfälle nach der GewAbfV und der POP-Abfall-ÜberwV

Dr. Olaf Kropp

## ■ Inhalt

- I. Pflichten der Erzeuger und Besitzer**
- II. Definitionen „Erzeuger“ und „Besitzer“**
- III. Drittbeauftragung**

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ KrWG



## Abfallhierarchie

1. Vermeidung
- 2.-4. Verwertung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling
  4. sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung, Verfüllung)
5. Beseitigung

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ KrWG

- Gemäß der Abfallhierarchie gibt es folgende **Grundpflichten** der Erzeuger und Besitzer:

- ▶ § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG:

*„Die **Erzeuger** oder **Besitzer** von Abfällen sind zur **Verwertung** ihrer Abfälle verpflichtet.“*

Dabei besteht die Pflicht zur **Wahl der besten Verwertungsoption** (§ 8 KrWG):

- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung (z.B. energetisch oder Verfüllung)

- ▶ § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG:

*„Die **Erzeuger** oder **Besitzer** von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese **zu beseitigen**, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist.“* (§ 17 regelt die **Überlassungspflicht an ö.r.E.**)

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ Konkretisierende Verordnungen

- § 8 Abs. 1 GewAbfV:

„... haben **Erzeuger und Besitzer** von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und ... vorrangig der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen: ...“

Glas (170202)

Kunststoff (170203)

Metalle, einschl. Legierungen  
(170401 bis 170407 und 170411)

Holz (170201)

**Dämmmaterial** (170604)

Bitumengemische (170302)

Baustoffe auf Gipsbasis (170802)

Beton (170101)

Ziegel (170102)

Fliesen und Keramik (170103)

- Im Verhältnis zur GewAbfV sind die EU-POP-VO 850/2004 und die POP-Abfall-ÜberwV **Sonderregelungen**. Denn danach ist für **HBCD-haltiges Polystyrol-Dämmmaterial** keine Vorbereitung zur Wiederverwendung und kein Recyclingverfahren zugelassen.

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ Konkretisierende Verordnungen

### ● § 3 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV:

*„Erzeuger und Besitzer von POP-haltigen Abfällen haben diese getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 oder nach § 15 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlich ist.“*

### ● Art. 7 Abs. 1 POP-VO (EG) Nr. 850/2004:

*„... Abfälle, die aus in Anhang IV aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, [werden] ... **so beseitigt oder verwertet**, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe **zerstört oder unumkehrbar umgewandelt** werden.“* Zugelassen sind nur

- ▶ D9 chemisch/physikalische Behandlung (**Beseitigung**)
- ▶ D10 Verbrennung an Land (**Beseitigung**)
- ▶ R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung, mit Ausnahme PCB-haltiger Abfälle (**Verwertung**)

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ Duale Entsorgungsordnung

Abfälle aus privaten Haushaltungen



Restmüll, Altglas, Altpapier  
etc.



### Überlassung an ö.r.E.

keine Entsorgungsverantwortung  
der Erzeuger, sondern Verwertungs-/  
Beseitigungspflicht des ö.r.E.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen



... zur Beseitigung  
(z.B. „Pflichtrestmülltonne“)

... zur Verwertung



### Übergabe an Entsorger

Entsorgungsverantwortung der  
Erzeuger (Verwertungspflicht;  
Beachtung GewAbfV, POP-Abfall-  
ÜberwV etc.)

## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ KrWG

- Einstufung von Bau-/Abbruchabfällen aus **Neubau/Umbau/Abbruch einer privaten Haushaltung**
  - ▶ herrschende Meinung: keine Abfälle „aus“ einer privaten Haushaltung, sondern Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
  - ▶ bei **Verwertung**: Erzeuger/Besitzer ist entsorgungsverantwortlich
  - ▶ erfolgt **keine Verwertung**: Erzeuger/Besitzer ist überlassungspflichtig an ö.r.E. (es sei denn, ö.r.E. hat die Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen)





## ■ Pflichten der Erzeuger und Besitzer ■ KrWG

- anders die Begründung zur GewAbfV (BR-Drs. 2/17 S. 62):

*„Bei Abfällen aus Renovierungs- und Reparaturarbeiten, wie etwa dem Austausch einer Heizungsanlage oder von Wasser-, Abwasser- oder Stromleitungen eines Privathauses, ist zu unterscheiden:*

*Handelt es sich um eine **in Auftrag gegebene Dienstleistung**, ist in aller Regel das ausführende Unternehmen **Abfallerzeuger**, so dass es sich um **gewerbliche Abfälle** handelt;*

*werden die Arbeiten durch den Eigentümer selbst oder durch **Familienangehörige oder Bekannte** durchgeführt, wird es sich in der Regel um **Abfälle aus privaten Haushaltungen** handeln.“*

- „Gretchenfrage“:

**Wer ist der Erzeuger von Bau-/Abbruchabfällen?**



## ■ Inhalt

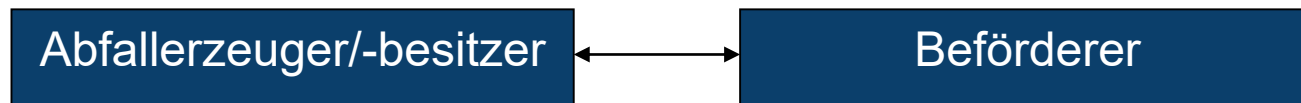
### I. Pflichten der Erzeuger und Besitzer

### II. Definitionen „Erzeuger“ und „Besitzer“

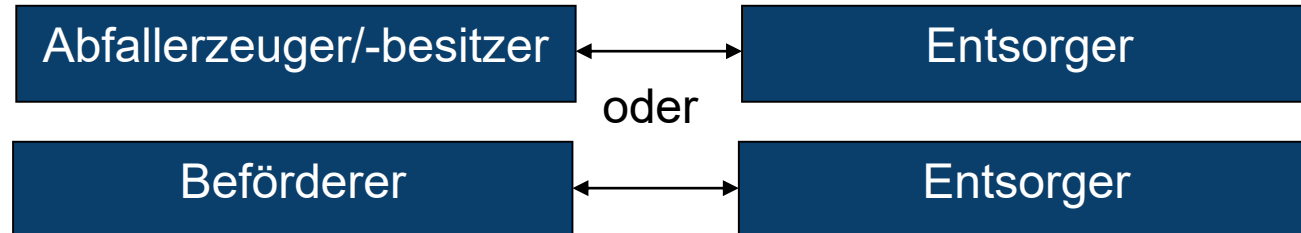
### III. Drittbeauftragung

## ■ Definitionen ■ Verträge

- **Transportvertrag** (Werkvertrag gemäß § 631 BGB)



- **Entsorgungsvertrag** (Werkvertrag gemäß § 631 BGB)



## ■ Definitionen ■ Verträge

- Im Baubereich wird oftmals versucht, die **Entsorgungsverantwortlichkeit zu übertragen**, z.B.:

*„Abbruchgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist auf seine Kosten zu entsorgen.“*

*„Der Auftragnehmer ist Abfallerzeuger.“*

- Das Zivilrecht (Verträge) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen **untereinander**. Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Personen **zum Staat**.
- Die im Zivilrecht geltende **Vertragsfreiheit** findet ihre **Grenzen** in den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Daraus folgt:
  - ▶ Die Beteiligten können die öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht vertraglich abbedingen oder abändern.
  - ▶ Bei abweichenden vertraglichen Vereinbarungen gelten die öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

## ■ Definitionen ■ KrWG und NachwV

### ● § 3 Abs. 8 KrWG:

„**Erzeuger** ... ist jede natürliche oder juristische Person,

1. durch deren Tätigkeit **Abfälle anfallen** (Ersterzeuger) oder
2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige **Behandlungen** vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).“

### ● § 3 Abs. 9 KrWG:

„**Besitzer** ... ist jede natürliche oder juristische Person, die die **tatsächliche Sachherrschaft** über Abfälle hat.“ (Erst-Besitzer, Zweit-Besitzer etc.)

### ● § 1 Abs. 1 NachwV:

„Diese Verordnung gilt für die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ... durch

1. **Erzeuger oder Besitzer** von Abfällen (**Abfallerzeuger**), ...“

## ■ Definitionen ■ Rechtsprechung des BVerwG

- **BVerwG vom 15.10.2014 - 7 C 1.13 (Löschwasser)**
  - ▶ Grundsätzlich ist derjenige Abfallerzeuger, der als Inhaber der Sachherrschaft die **letzte Ursache** für die Abfallentstehung gesetzt hat.
  - ▶ Ausnahme: Andere vorgelagert handelnde Person ist Abfallerzeuger, „wenn aufgrund besonderer Umstände bei wertender Betrachtung ein **vorgelagertes Verhalten** sich als **wesentliche Ursache** für die Abfallentstehung darstellt.“ Hier: **risikobehaftete Destillationsanlage**.
- **BVerwG vom 24.10.2014 - 7 C 2.13 (Abbrucharbeiten)**
  - ▶ „Im konkreten Fall spricht **Erhebliches** dafür, dass sich die Klägerin (Allianz Versicherung) das **durch die Auftragsvergabe ursächlich von ihr bestimmte Tätigwerden der Abbruchfirma** zurechnen lassen muss, weil sie mit der Beauftragung [...] **eigene Interessen** zur Klärung der Brandursache verfolgt hat“.

## ■ Definitionen ■ Rechtsprechung des BVerwG



## ■ Definitionen ■ LAGA M27

- LAGA-Vollzugshilfe zum Nachweisverfahren (30.9.2009):

„**71** Nach § 1 Nr. 1 gilt als Abfallerzeuger im Sinne der Nachweisverordnung nicht nur derjenige, der Abfallerzeuger im Sinne von § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist, sondern auch derjenige, der, ohne selbst Abfälle erzeugt zu haben, Abfallbesitzer ist.“



**72** Soweit ein **Dienstleistungsunternehmen** Besitzer ... der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat es die **gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger**.  
Im Ergebnis muss daher vor Beginn der Entsorgung der erforderliche Nachweis in diesen Fällen von zumindest einem der Beteiligten geführt werden.  
Verantwortlich und damit ggf. bußgeldpflichtig ist bei Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen derjenige, der die Entsorgung tatsächlich ohne die erforderlichen Nachweise durchführt.“



## ■ Definitionen ■ Konsequenzen

### Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers, z.B.

- Bauschutt
- Straßenaufbruch
- Bodenaushub



Entsorgungsverantwortung grds.  
beim **Auftraggeber**


### Abfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers, z.B.

- Abfälle aus dem Betrieb von Baumaschinen (Fette, Öle)
- Abfälle aus der Baustelleneinrichtung (hausmüllähnliche Abfälle, benutzte Arbeitschutzkleidung etc.)
- Verpackungsmaterialien von eingesetzten Baustoffen.




Entsorgungsverantwortung beim  
**Auftragnehmer**

## ■ Definitionen ■ BMUB Arbeitshilfen Recycling (Stand: 10/2016)



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium der Verteidigung



### Arbeitshilfen Recycling

Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

### 2 DEFINITIONEN

15

So ist der Bauherr bzw. dessen Vertreter als Auftraggeber z. B. für Rückbauleistungen, in deren Folge die Abfälle anfallen, Abfallerzeuger mit den damit verbundenen Pflichten zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung. Er kann sich nicht durch einen Vertrag, nach dem z. B. die Abfälle aus einem Rückbau in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen, seiner Verantwortung entziehen (s. VOB, Teil C, DIN ATV 18459).

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter muss seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, indem er die Zuverlässigkeit der Auftragnehmer überprüft.

Daneben ist der Auftragnehmer Abfallerzeuger für die Abfälle, die bei seiner Leistung anfallen, ohne dass die Zweckrichtung auf den Anfall dieser Abfälle ausgerichtet war (z. B. Baustellenabfälle).

Auch der Entsorger wird Abfallerzeuger, wenn er Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger, s. § 3 Abs. 8 KrWG).

### Abfallkataster

s. Schadstoff-/Abfallkataster

### Abfallverwertung

Die Verwertung steht gemäß der Abfallhierarchie des KrWG nach der Vermeidung in folgender Rangfolge

1. Vorbereitung zur Wiederverwendung
2. Recycling
3. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung (§ 6 Abs. 1 KrWG).

Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (s. § 7 Abs. 2 KrWG).

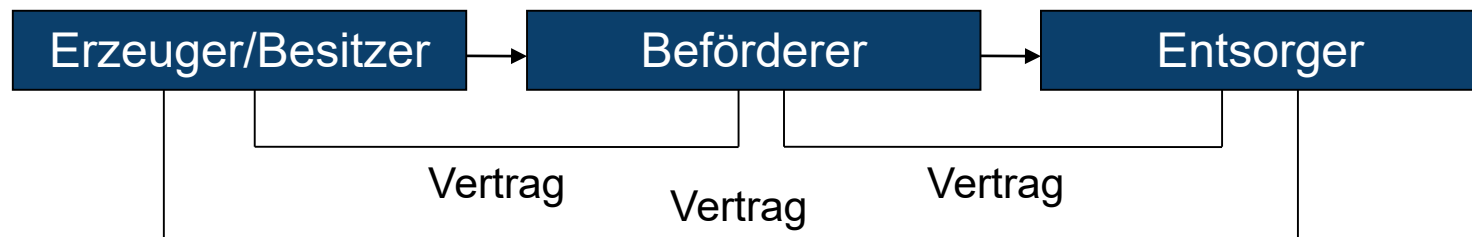
„Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren“ (§ 3 Abs. 23 KrWG).

## ■ Inhalt

- I. Pflichten der Erzeuger und Besitzer**
- II. Definitionen „Erzeuger“ und „Besitzer“**
- III. Drittbeauftragung**

## ■ Drittbeauftragung ■ Begriff des „Dritten“

- § 22 KrWG:  
*„Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.“*
- **Dritter** ist jede Person, die für den Erzeuger/Besitzer Entsorgungshandlungen vornimmt.
- Mit den einzelnen Handlungen können auch **unterschiedliche Personen** beauftragt werden (Bsp.: Die Beförderung übernimmt A, die Zwischenlagerung B, die Ablagerung C).



## ■ Drittbeauftragung ■ Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- § 22 KrWG:

*„Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.“*

- Dies bedeutet:

- ▶ der Dritte übernimmt nur die **Erfüllung** der Pflicht, **nicht die Pflicht**,
- ▶ der Erzeuger/Besitzer – auch ein früherer Besitzer – bleibt solange **weiterhin verantwortlich**, bis die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind (Verursacherprinzip), BVerwG, Urt. v. 28.6.2007, 7 C 5.07, AbfallR 2007, 184
- ▶ der Erzeuger/Besitzer sowie der Dritte als neuer Besitzer sind grundsätzlich **nebeneinander** verantwortlich.

## ■ Drittbeauftragung ■ Risiken

- **Freiheits-/Geldstrafen (z.B. § 326 StGB) und Bußgelder:**

Entsorgt der beauftragte Dritte gefährliche Abfälle illegal, so macht sich der Erzeuger/Besitzer der fahrlässigen umweltgefährdenden Abfallentsorgung strafbar, wenn er seine **Sorgfaltspflicht verletzt** und sich vor der Beauftragung des Dritten **nicht vergewissert** hat, dass dieser zur ordnungsgemäßen Entsorgung **tatsächlich imstande** und **rechtlich befugt** ist.

BGH, sog. Falisan-Urt. v. 2.3.1994, 2 StR 620/92, NJW 1994, 1744

- **Schadensersatz:**

Auch zivilrechtlich hat der Erzeuger/Besitzer für Gefahren einzustehen, die er durch **Heranziehung eines unzuverlässigen Unternehmens** verschuldet hat.

BGH, Urt. v. 7.10.1975, VI ZR 43/74, NJW 1976, 46

- **Entsorgungskosten:**

Ist der Dritte nach Anlieferung der Abfälle nicht in der Lage, die Entsorgung durchzuführen (z.B. wegen Insolvenz), muss der Erzeuger/Besitzer (auf seine Kosten) für eine **anderweitige Entsorgung** Rechnung tragen.

## ■ Drittbeauftragung ■ Haftungsminde rung

### ● § 22 KrWG:

*„Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.“*

- Die Haftung kann im Einzelfall gemindert sein oder entfallen, wenn der Erzeuger/Besitzer die **Zuverlässigkeit** des Dritten **vor der Beauftragung** überprüft und sich vergewissert hat, dass
  - ▶ der beauftragte Beförderer über die bei gefährlichen Abfällen grds. erforderliche **Beförderungserlaubnis (ggf. Anzeige)** verfügt,
  - ▶ der beauftragte Entsorger **für die konkrete Abfallart** über eine **genehmigte** Anlage mit **ausreichender Kapazität** verfügt.
- Je gefährlicher der Abfall ist, **desto höher** sind die Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung.

## ■ Drittbeauftragung ■ Tipps für die Zuverlässigkeitsprüfung

Man sollte sich auf jeden Fall darüber Gewissheit verschaffen, dass der **Beförderer** die erforderliche Befördererlaubnis/Anzeigebestätigung hat und dass das **Entsorgungsunternehmen** für die konkrete Abfallart über eine genehmigte Anlage mit ausreichender Kapazität verfügt.

Ob Zusicherungen des Dritten ausreichen oder der Erzeuger/Besitzer Auskünfte (bei der zuständigen Behörde, einer Branchenorganisation etc.) einholen, Einsicht in behördliche Genehmigungen etc. verlangen und sich selbst vor Ort das Entsorgungsverfahren ansehen muss, hängt von der **Gefährlichkeit** des zu entsorgenden Abfalls ab. Ist der Dritte schon seit Jahren ohne Beanstandung für den Erzeuger/Besitzer tätig, ist eine solche Recherche nicht (mehr) erforderlich.

Regelmäßig sollte der Erzeuger/Besitzer darauf achten, dass die Bereitschaft, Eignung und Befugnis zur ordnungsgemäßen Entsorgung im Entsorgungsvertrag **zugesichert** wird.

Zusätzlich sollte eine vertragliche Verpflichtung des Dritten zur **unverzöglichen Information** des Erzeugers/Besitzers bei Problemen mit der vereinbarten Art und Weise der Entsorgung sowie bei behördlichen Entscheidungen betreffend die Zulassung der Entsorgungsanlage oder Einschränkungen der Entsorgungskapazität erfolgen.

Außerdem sollte in dem Vertrag - soweit möglich - der **gesamte Entsorgungsweg** beschrieben und die Entsorgungsanlagen benannt werden. Soweit vorhanden, kann eine Beschreibung des Entsorgungsverfahrens zum Entsorgungsvertrag genommen werden.



## ■ Drittbeauftragung ■ Tipps für die Zuverlässigkeitsprüfung

**Sicherheitsleistungen**, die der Entsorger ggü. der Behörde erbracht hat, sind problematisch (betreffen nur die genehmigte Kapazität, evtl. auf der Grundlage alter Preise etc.).

Es sollten **Berichtspflichten** über die erfolgte Entsorgung und die jeweiligen Wege vereinbart werden. Sinnvoll sind auch stichprobenartige Kontrollen des Entsorgungsweges.

Die Beauftragung von **Subunternehmen** durch den Entsorger ohne vorherige Zustimmung durch den Abfallerzeuger sollte ausgeschlossen werden. Sofern der beauftragte Dritte mit Wissen des Erzeugers/Besitzers einen Subunternehmer einschaltet (Bsp.: Das auch mit dem Abtransport und der Entsorgung beauftragte Bauunternehmen entsorgt die Abfälle auf einer Deponie), sollte der Erzeuger/Besitzer auch den Subunternehmer auf dessen Zuverlässigkeit hin überprüfen.

**Entsorgungsfachbetriebe** werden meist aufgrund der an sie gestellten Anforderungen eher als zuverlässig gelten können als andere private Entsorgungsunternehmen. Vorsorglich sollten jedoch auch hier die dargestellten Sorgfaltspflichten des Erzeugers/Besitzers beachtet werden.

Übergibt der Erzeuger/Besitzer seine Abfälle einem **Sammler**, gelten die gemachten Ausführungen entsprechend. Hier sollte sich der Erzeuger/Besitzer außerdem bei jeder Übergabe von gefährlichen Abfällen den entsprechenden Sammelentsorgungsnachweis vorlegen lassen. Der Erzeuger/Besitzer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Übernahmeschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben.

## **Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.**

Dr. Olaf Kropp  
SAM – Sonderabfall-Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34  
55130 Mainz  
Tel.: 06131 98298-30  
Fax: 06131 98298-88  
E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)